

Merkblatt **ansteckende Borkenflechte (impetigo contagiosa)**

Was ist Borkenflechte?

Borkenflechte ist eine sehr ansteckende oberflächliche Hautinfektion, die vorwiegend bei Kindern auftritt. Typisch sind eitrige Hautbläschen, die bald nach Entstehung platzen und eine honiggelbe Kruste hinterlassen. Die Krusten fallen etwa nach 8 - 10 Tagen ab. Die Erkrankung ist bakteriell bedingt. In 80% der Fälle wird sie durch A-Streptokokken und in 20% der Fälle durch Staphylokokkus aureus ausgelöst.

Übertragung

Die Übertragung der Erreger erfolgt durch Berühren der betroffenen Hautareale oder Kontakt mit Kleidung, auf der die Erreger haften.

Zeitspanne zw. der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn (Inkubationszeit)

Meist 2 – 10 Tage, manchmal auch länger.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ohne Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle Hauterscheinungen abgeheilt sind, sonst bis 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie.

Hygienemaßnahmen

Es sollte soweit möglich der direkte Haut- und Körperkontakt mit erkrankten Personen sowie mit infizierten Kleidungsstücken und Gegenständen vermieden werden. Kleidung, Bettwäsche und Handtücher, die mit den Erkrankten in Berührung standen, sollten je nach Beschaffenheit und höchstzulässiger Temperatur zwischen 60 – 90 °C gewaschen werden.

- Vermeiden Sie es, die Wunden zu berühren oder an den wunden Stellen zu kratzen, auch dann, wenn diese jucken. Durch Berührung und Kratzen werden die Bakterien verbreitet.
- Die Fingernägel des Betroffenen sollten kurz geschnitten werden, damit die Möglichkeit des Kratzens und somit einer Weiterverbreitung reduziert wird. Besonders bei Kindern ist dies wichtig.
- Waschen Sie nach jedem Kontakt mit dem Erkrankten Ihre Hände gründlich mit Seife. Auf diese Weise entfernen Sie die infektiösen Keime.

Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen ist nicht erforderlich.

Prophylaxe

Eine Impfung steht nicht zur Verfügung. Wenn Sie vermuten, dass sich Ihr Kind angesteckt hat, suchen Sie einen Arzt auf, dieser ist dann für die Therapie zuständig.

Meldepflicht / Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach §34 Infektionsschutzgesetz ist das Gesundheitsamt durch den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über das Auftreten der Borkenflechte zu benachrichtigen.

Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie erfolgen; ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome (Abheilung der befallenen Hautareale).

Tätigkeit im Lebensmittelbereich

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes darf eine Wiederaufnahme der Tätigkeit erst 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie oder nach Abklingen der Krankheitssymptome (Abheilung der befallenen Hautareale) erfolgen.

Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen und im Lebensmittelbereich:

Der Ausschluss von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.